

# Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.

## **Chancen des EEG 2023 für BEGs & Vorstellung Kooperationsprojekte**

Energiewende in der Gemeinschaft –  
Photovoltaik als Chance für (Bürger-) Energiegenossenschaften

13.10.2022 Lukas Winkler

# 01

## Chancen des EEG 2023 für BEGs

## Allgemein

- [EEG 2023 von der Clearingstelle EEG](#)
- Regelungen, die das EEG 2021 ändern, treten am Tag nach der Verkündung des Artikelgesetzes in Kraft, d.h. in 2022.
- Die darin enthaltenen Regelungen zu den höheren Vergütungssätzen (Art. 1, § 100 Abs. 9 S. 2 und Abs. 14 EEG 2021) müssen noch beihilferechtlich genehmigt werden. Ohne Genehmigung keine Anwendung der Regelungen. -> baldige Genehmigung?
- Die Regelungen zum EEG 2023 treten überwiegend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Neuen Förderregelungen gelten erst ab der beihilferechtlichen Genehmigung. Genehmigung bis zum 1. Januar 2022 realistisch

## Solar

- § 100 Abs. 9 EEG 2021 (vorbehaltlich der beihilferechtlichen Genehmigung): Regelung für Anlagen zwischen 300 bis 750 kW bleibt bis zum 31. Dezember 2022 erhalten und wird zum 1. Januar 2023 abgeschafft: aber nur noch 20% Eigenversorgung und 80% Marktprämie bei Einspeisung ins Netz
- § 100 Abs. 14 EEG 2021 (vorbehaltlich der beihilferechtlichen Genehmigung): Anzulegende Werte für Solardachanlagen in der Eigenversorgung/Überschusseinspeisung bis 750 kW: bis 10 kW = 8,6 ct/kWh, bis 40 kW = 7,5 ct/kWh, bis 750 kW = 6,2 ct/kWh
- -> Erhöhung im Gegensatz zur jetzigen Vergütung um 0,95 ct/kWh – 1,86 ct/kWh
- § 100 Abs. 14 EEG 2021 (vorbehaltlich der beihilferechtlichen Genehmigung): Anzulegende Werte für volleinspeisende Solardachanlagen (Addition zwischen AW bei Eigenversorgung und AW bei Volleinspeisung): bis 10 kW = 13,40 ct/kWh, bis 40 kW = 11,30 ct/kWh, bis 100 kW = 11,30 ct/kWh, bis 300 kW = 9,40 ct/kWh und bis 1 MW = 8,10 ct/kWh
- -> Erhöhung im Gegensatz zur jetzigen Vergütung um 2,89 ct/kWh – 6,66 ct/kWh

# Änderung EEG 2023

## Solar

- Von den anzulegenden Werten für die Überschuss- und Volleinspeisung müssen noch 0,4 ct/kWh Managementprämie abgezogen werden, falls der Strom nicht direkt vermarktet wird -> alle Solaranlagen kleiner 100 kW
- Inanspruchnahme nur bei voller Netzeinspeisung (mit Ausnahme des Stroms, der zur Erzeugung von Solarstrom in der Solaranlage und den anderen technischen Komponenten verbraucht wird)
- Vor INB oder bis 1. Dezember des Vorjahres dem NB in Textform (auch Mail) mitteilen, ob Volleinspeisung gewollt ist

## Solar

- § 100 Abs. 14 EEG 2021: Weniger strenge Anlagenzusammenfassung: Möglichkeit eine Solardachanlage in der Überschuss- und Volleinspeisung innerhalb von 12 Monaten zu bauen, wenn die Anlagen auf, an oder in demselben Gebäude angebracht sind, der Strom jeweils über eine eigene Messeinrichtung abgerechnet wird und eine Mitteilung an den Netzbetreiber vor Inbetriebnahme der zweiten Anlagen und vor dem 1. Dezember des Vorjahres erfolgt, welche Anlage die Volleinspeisevergütung bekommen soll.
- Ausschreibungsgrenze 1 MW für alle Solaranlagen
- § 37 Abs. 1 Nr. 2 c): Erweiterung des Seitenrandstreifens von Autobahnen und Schienenwegen von 200 auf 500 Meter
- §§ 28a, 37: Ausschreibungstermine für Solarprojekte ersten Segments (jede Freiflächenanlage und jede Solaranlage auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist; Floating-PV vgl. § 3 Nr. 4, 5 WHG, Parkplätze): 1. März, 1. Juli, 1. Dezember
- § 38b Abs. 1: Höherer anzulegender Wert, der jährlich absinkt, für horizontal aufgeständerte Agri-PV von 1,2 ct/kWh (2023) bis 0,5 ct/kWh (ab 2026) bzw. für Moorböden von 0,5 ct/kWh

## Bürgergesellschaften

- § 3 Nr. 15: Legaldefinition von Bürgerenergiegesellschaften -> jede Genossenschaft oder Gesellschaft mindestens 50 natürliche Personen
- bei der mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die in einem Postleitzahlengebiet, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die geplante Anlage (bei Solar: ab äußeren Rand, bei Wind: ab Turmmitte gemessen) befindet, mit einer Wohnung gemeldet sind
- restlichen 25% nur bei KMUs (Definition: weniger als 250 Mitarbeiter und weniger als 50 Mio. € Umsatzerlös oder 43 Mio. € Bilanzsumme), kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren rechtsfähigen Zusammenschlüssen (z.B. kommunale Zweckverbände) -> praktische Herausforderung: Bitten, die EeG zu verlassen
- kein Mitglied oder Anteilseigner mehr als 10% der Stimmrechte
- mit den Stimmrechten muss eine entsprechende tatsächliche Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gesellschaft und der Mitwirkung an Entscheidungen der GV verbunden sein muss

## Bürgergesellschaften

- §§ 22 Abs. 2, 3; 46 Abs. 1; 48 Abs. 1a: Folge für Bürgerenergiegesellschaften:
- keine Teilnahme an Ausschreibungen für Solarprojekte zwischen 1- 6 MW und Windprojekte zwischen 1-18 MW
- § 48 Abs. 1a: Durchschnitt aus den höchsten noch bezuschlagten Gebotswerten der Ausschreibungen von Solarprojekten des der Inbetriebnahme vorangehenden Jahres = beispielhaft für 2022 = 5,156 ct/kWh für Solar-FFA = 8,4 ct/kWh für Solar-Dachanlagen
- § 46 Abs. 1: Durchschnitt aus den höchsten noch bezuschlagten Gebotswerte der Ausschreibungen von Windenergieanlagen aus dem Vorvorjahr = beispielhaft für 2022 = 6,18 ct/kWh



- § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2021: neue Solaranlagen < 25 kW - keine technischen Geräte zur EinsMan-Abregelung bzw. Wirkleistungsreduzierung auf 70% mehr ab 14. September 2022 einbauen
- § 100 Abs. 3a EEG 2023: bestehende Solaranlagen ≤ 7 kW - keine technischen Geräte zur EinsMan-Abregelung bzw. Wirkleistungsreduzierung auf 70% mehr ab 1. Januar 2023 einbauen
- Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022):
- Freistellung von Einnahmen und Entnahmen aus Photovoltaikanlagen bei Einfamilienhäusern und Nebengebäuden bis 30 kWp bzw. bei Mehrfamilienhäusern gemischt genutzten Immobilien bis 100 kWp (15 kWp pro Wohn- oder Gewerbeinheit) von der Einkommenssteuer
- Nullsteuersatz bei der Umsatzsteuer für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen für Wohnungen und öffentliche Gebäude sowie zugehöriger Komponenten und Speicher

**02**

## **Vorstellung Kooperationsprojekte**

# Kooperation Unternehmen/ Kommunen - Genossenschaft

- Zahlreiche PV-Projekte zwischen Energiegenossenschaften und Unternehmen.
- Energiegenossenschaften betreiben die Anlagen auf den Unternehmensdächern und belefern die Unternehmen mit dem vor Ort produzierten Strom.



# Betreibermodelle für PV-Anlagen

Geschäftsmodell	Beschreibung
Eigenverbrauch	Eigene Verwendung des Stroms im Unternehmen
Einspeisung ins Netz	Festgelegte EEG-Vergütungssätze für den eingespeisten Strom
Direktvermarktung (Anlagen > 100 kWp)	Einspeisung ins Netz, Vermarktung über Dienstleister
Direktstromlieferung	Lieferung und Verkauf an Dritte
Anlagenmiete	Regelmäßige Zahlungen, keine Investitionskosten
Contracting	Dienstleister übernimmt Betrieb, Stromliefervertrag an Unternehmen
Dach-/ Freifläche vermieten/ verpachten	Verpachten der Dach-/ Freifläche

# Windpark Lauterstein

- Bei 16 geplanten Windkraftanlagen wird mit einem jährlichen Gesamtertrag von ca. 120 Millionen Kilowattstunden gerechnet.
- Entspricht dem Jahresverbrauch von ca. 34.000 Haushalten bei einem Durchschnittsverbrauch pro Haushalt von 3500kWh/Jahr
- Der Windpark vermeidet damit jährlich ca. 90.000 t CO<sub>2</sub>
- Der Windpark wird vom Projektierer wpd, der Energiegenossenschaft Albwerk eG und der Bürgerenergiegenossenschaft Windpark Lauterstein betrieben.





# PV-Anlage Kirchartdt

Energeno Kirchartdt GbR

- Leistung: 2.940 kWp
- Jahresertrag: 3.000.000 kWh
- Ehemalige Erddeponie
- 4 Genossenschaften in der Region beteiligt:
  - BE Adersbach-Sinsheim-Kraichgau eG
  - BE Neckar-Odenwald eG
  - BE Zabergäu eG.
  - EnerGeno Heilbronn-Franken eG





# PV-Park Mutlanger Heide

Mutlanger Heide GmbH & Co. KG

- Leistung: 6.833kWp kWp
- Jahresertrag: 7.100.000 kWh
- Kooperation zwischen Stadtwerk und Energiegenossenschaft
- Zusätzliche Beteiligung der örtlichen Volksbank
- Bewerbung der Anlage über die Genossenschaft
- Bewerbung des Stroms über die Stadtwerke



# Ladeinfrastruktur in Kooperation mit dem Wohnungsbau

- Planung und Betrieb von Ladeinfrastruktur
- Kooperationen mit Unternehmen und dem Wohnungsbau vor Ort.
- Insbesondere im ländlichen Raum können sich die Bürger über ihre Energiegenossenschaft am Aufbau der Ladeinfrastruktur beteiligen und diese direkt nutzen.
- Energiegenossenschaften haben sich teilweise zum Verbund der Bürgerwerke zusammengeschlossen, unter anderem um ein flächendeckendes, genossenschaftliches BürgerLadenetz aufzubauen, das mit erneuerbar produziertem Strom gespeist wird.





**„Was den Einzelnen  
nicht möglich ist, das  
vermögen viele“**

**(Friedrich Wilhelm Raiffeisen)**



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**



**Lukas Winkler**

MitgliederCenter  
Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.  
Heilbronner Straße 41 | 70191 Stuttgart

 0173 / 308 11 05

 [lukas.winkler@bwgv-info.de](mailto:lukas.winkler@bwgv-info.de)

 [www.wir-leben-genossenschaft.de](http://www.wir-leben-genossenschaft.de)